

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 19. Dezember 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-210
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 54-1.42.1-39/06

Bescheid

über

die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 10. Oktober 2003

Zulassungsnummer:

Z-42.1-334

Antragsteller:

Magnaplast Hausabflusstechnik GmbH
Wilhelm-Bunsen-Straße 6
49685 Emstek

Zulassungsgegenstand:

Abwasserrohre aus modifiziertem PVC-U mit kerngeschäumter
Wandung in den Nennweiten DN 150 bis DN 500 in wandverdickter
Ausführung und der Bezeichnung "KG SN 8" für erdverlegte
Abwasserleitungen (Freispiegelleitungen)

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2011

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.1-334 vom 10. Oktober 2003. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

A Der Abschnitt 1 "Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich" erhält die folgende Fassung:

"Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von Abwasserrohre mit innen sowie außen glatter Oberfläche in den Nennweiten DN 150 bis DN 500 und der Bezeichnung "KG SN 8". Die Abwasserrohre haben coextrudierte kerngeschäumte Wandungen aus modifiziertem weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U mod.) mit Blei- oder Kalzium-Zink-Stabilisatoren.

Die Abwasserrohre dürfen ohne Formstücke für direkt zwischen Schächten verlegte Abwasserkanäle und -leitungen verwendet werden, die in der Regel als Freispiegelleitungen betrieben. Werden die Abwasserrohre gemeinsam mit Formstücken aus PVC-U DIN EN 1401-1¹ verwendet, dann müssen diese mindestens der gleichen Steifigkeit SN 8 entsprechen.

Freispiegelleitungen dürfen auch im Baukörper ohne äußere Beanspruchung (z. B. im Fundamentkörper bei Verlegung im Rohrkanal) zwischen Schächten verwendet werden.

Die Rohrleitungen dürfen nur als Freispiegelleitung (drucklos) für die Ableitung von vorwiegend häuslichem Abwasser bestimmt sein, das keine höheren Temperaturen aufweist, als in DIN EN 476² festgelegt ist. (Die Angabe SN 8 in der Produktbezeichnung bezieht sich auf eine Ringsteifigkeit, die den Schwerpunktdurchmesser des Rohrquerschnittes berücksichtigt. Die Zahlenangaben in dieser Zulassung zur Ringsteifigkeit jedoch berücksichtigen ausschließlich den Schwerpunktradius des Rohrquerschnittes. SN 8 bedeutet, dass die Rohre und Formstücke einer den Schwerpunktradius berücksichtigenden Ringsteifigkeit $S_{R\ 24h} \geq 63\text{ kN/m}^2$ entsprechen.) "

B Der Abschnitt 2.1.3 „Werkstoffe“ wird um den folgenden Satz ergänzt:

"Die bleifreie Stabilisierung entspricht der beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Rezeptur."

C Im Abschnitt 2.2.1 "Herstellung" wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Die Verwendung von Umlaufmaterial aus gleicher Rezeptur des Rohrherstellers getrennt nach solchem mit Bleistabilisatoren und solchem mit Kalzium-Zink-Stabilisatoren ist zulässig.

D Im Abschnitt 2.2.3 „Kennzeichnung“ wird die Aufzählung wie folgt ergänzt:

"Sofern die Abwasserrohre mit CaZn stabilisiert sind, erhalten die Rohre zusätzlich den Aufdruck: - CaZn stabilisiert"

Kersten

Beglaubigt



1 DIN EN 1401-1 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1401-1:1998; Ausgabe:1998-12

2 DIN EN 476 Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserkanäle und -leitungen für Schwerkraftentwässerungssysteme; Deutsche Fassung EN 476:1997; Ausgabe:1997-08